Beitragsordnung ab dem Jahr 2025

I. Mitgliedsbeiträge

	Jahresbeitrag	Personenkreis	Bemerkung
1	**Einzelmitgliedschaft**		
1.1	**60 EUR**	Vereinsmitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und mitgestalten, jedoch keinen Sport im Verein treiben (Fördermitglied und ÜL)	Trainer, Übungsleiter
1.2	**72 EUR**	Aktive Kinder und Jugendliche (minderjährig), die im Verein trainieren oder am Spielbetrieb teilnehmen	
1.3	**140 EUR**	Erwachsene (volljährig), die im Verein trainieren oder am Spielbetrieb teilnehmen	
1.4	**70 EUR**	Erwachsene (volljährig), die im Verein trainieren, aber nicht am Spielbetrieb teilnehmen	Bsp.: Sportler ohne Spielberechtigung bzw. mit ausdrücklicher Erklärung, nicht am Spielbetrieb teilzunehmen
2	**Familienbeitrag**		
2.1	**untersch.**	Großer Familienbeitrag: 1. Erwachsener voller Beitrag nach 1.1; 1.3 oder 1.4 jeder weitere Erwachsene 50 % Beitrag nach 1.1; 1.3; oder 1.4 jedes weitere Kind 50 % Beitrag nach 1.2	ist in Textform (bspw. E-Mail) unter Angabe des Personenkreises zu beantragen berechtigt sind Eheleute einschl. deren Kinder sowie Paare mit gleicher Wohnanschrift, einschl. deren Kinder
2.2	**untersch.**	Kleiner Familienbeitrag: 1. Kind voller Beitrag nach 1.2 jedes weitere Kind 50 % Beitrag nach 1.2	ist in Textform (bspw. E-Mail) unter Angabe des Personenkreises zu beantragen berechtigt sind Geschwisterkinder sowie im gleichen Hausstand lebende Kinder
3	**Ehrenmitgliedschaft**		
3.1	**0 EUR**	Ehrenmitglied lt. Satzung	
4	**SEPA-Basislastschriften** Erteilt ein Mitglied eine Ermächtigung zum Bankeinzug (SEPA-Basislastschrift-Mandat), so verringert sich der aus den Nr. 1 bis 3 zu entrichtende Betrag um 10 %. Diese Vergünstigung erfolgt aufgrund der administrativen Erleichterung und der geringeren Bearbeitungskosten.		

II. Fälligkeit:

Der Jahresbeitrag ist jeweils hälftig zu zwei Terminen fällig:

31.12. des Vorjahres für das 1. Halbjahr des laufenden Beitragsjahres
30.06. des laufenden Beitragsjahres für das 2. Halbjahr.

Wird der Beitrag nicht zu den oben genannten Terminen entrichtet, so kann zusätzlich zu den Mahngebühren die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen und eine vereinsinterne Spielsperre ausgesprochen werden.

Mitglieder, die Schwierigkeiten haben, die Beiträge fristgerecht zu zahlen, können schriftlich vor dem Fälligkeitstermin beim Vorstand Zahlungserleichterungen (z. B. Stundung oder Ratenzahlung) beantragen. Im Falle rechtzeitiger Beantragung werden keine Mahngebühren erhoben

Soweit der Beitrag überwiesen wird, ist folgender Verwendungszweck anzugeben: **BHV 09 *[Name Vorname]* - Beitrag *[Beitragsjahr], ggf. RE-Nr.***

III. Zahlungsverzug:

Befindet sich ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung, die mindestens 14 Tage auseinanderliegen, weiterhin in Zahlungsverzug, ist der Verein berechtigt, Mahngebühren in Höhe von 10 % des offenen Betrages, mindestens jedoch 10 EUR und maximal 25 EUR zu berechnen. Sollten die Beiträge erkennbar systematisch nicht rechtzeitig von Mitgliedern entrichtet werden, behält sich die für die Vereinsfinanzen zuständige Person die Berechnung von Mahngebühren in Höhe von mindestens 25 EUR. Systematisch im Sinne dieser Regelung handeln Mitglieder beispielsweise dann, wenn diese bereits mehrfach/ wiederholt in Verzug bei der Zahlung der Beiträge oder sonstiger Außenstände waren.

IV. Pflichtstunden nach § 5 Abs. 3 der Vereinssatzung:

(1) Mitglieder, deren Mitgliedschaft sich nach den Nr. I.1.3 und I.1.4 dieser Beitragsordnung richtet, haben jährlich **10 Arbeitsstunden** zu leisten. Mitglieder, die aus gesundheitlichen oder persönlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Arbeitsstunden zu erbringen, können beim Vorstand eine Befreiung oder eine Reduzierung der Stunden schriftlich beantragen. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden. Je nicht erbrachter Arbeitsstunde schuldet das Mitglied dem Verein **10 EUR** pro Stunde.

(2) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. In dem Jahr, in dem das Mitglied das 18. Lebensjahr vollendet, schuldet das Mitglied die Arbeitsleistung anteilig.

(3) Für Mitglieder des Vorstands, für aktive Übungsleiter sowie aktive Schiedsrichter gilt die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden kraft ihres Amtes als erbracht.

(4) Die Nachweise über erbrachte Arbeitsstunden sind über das vom Vorstand bereitgestellte System (digitale Erfassung über NextCloud) zu dokumentieren. Der Vorstand bescheinigt erbrachte Einsatzstunden und nimmt die Zuteilung zu erforderlichen Arbeitseinsätzen vor.

V. Geltungsdauer:

Die Beitragsordnung gilt für die Folgejahre fort, bis eine Änderung kraft Beschlusses eintritt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 1. November 2024